

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen des Sozial-, Kinder- und Jugendhaus Regenbogen e.V.
(gültig für den Kindergarten Zwergenland – Heilbad Heiligenstadt und
Kindergarten Sternchen – Mengelrode)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Gebührenerhebung	1
§ 3 Gebührenschuldner	1
§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld	1
§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages.....	2
§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren	2
§ 7 Elternbeitragsfreiheit	2
§ 8 Höhe des Elternbeitrages	3
§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten	3
§ 10 Inkrafttreten	3

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft des Sozial-, Kinder- und Jugendhaus Regenbogen e.V. (nachfolgend als SKuJ-Regenbogen e.V. bezeichnet).

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Das SKuJ-Regenbogen e.V. erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmeantrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes, schriftlich gegenüber der Kindertageseinrichtung, gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung sowie einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (3) Der Elternbeitrag wird zwischen dem 05. und 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig, die Kostenbegleichung erfolgt bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages sowie der Verpflegungskosten direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Krankheit oder sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung unberührt.
- (6) Die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren gelten grundsätzlich für alle Kinder welche eine Kindertageseinrichtung des SKuJ-Regenbogen e.V. besuchen.
- (7) Erfolgt eine Wiederaufnahme eines aufgrund § 12 der Benutzungssatzung zeitweise ausgeschlossenen Kindes, so ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 € zu entrichten.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Kinder erhalten täglich eine Vollverpflegung (Frühstück, Obstfrühstück, Mittagessen und eine Nachmittagsmahlzeit sowie Getränke), die Kosten dafür werden zusätzlich zum Elternbeitrag in Form von Verpflegungsgebühren erhoben.
- (2) Ist die Tageseinrichtung für Kinder wegen Ferien oder Feiertagen geschlossen, wird für diese Tage die Verpflegungsgebühr nicht erhoben.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (4) Die Verpflegungsgebühren werden zusammen mit den Betreuungsgebühren zwischen dem 05. und 15. eines jeden Monats für den zurückliegenden Monat fällig und erfolgt bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag

erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang gemäß Anmeldeformular sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den in den Betreuungsanträgen aufgeführten Tabellen.
- (3) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit 2-mal überschritten, kann der Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges, von Seiten der Leitung, festgesetzt werden.
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens (16.30 Uhr) nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (2) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltung des SKuJ-Regenbogen e.V., unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 01.01.2023, Martina Ständer - Geschäftsführerin SKuJ - Regenbogen e.V.